

BESONDERE UND ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE FÜR DIE MONTAGE VON KRANTECHNIK

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Beutlhauser Holding GmbH, Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH, Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beutlhauser Kommunaltechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH)

Die BEUTLHAUSER-GRUPPE vermietet und verkauft Bauequipment jeglicher Art, wie z.B. Baumaschinen, Baggergeräte, Hebe- und Krantechnik, Höhenzugangstechnik, Raumsysteme, Absperr- und Sicherungstechnik, etc. Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten zusätzlich und ergänzend für alle Transportleistungen und Montagen der BEUTLHAUSER-GRUPPE im Zusammenhang mit der Krantechnik.

§1 Allgemeines

- Der Transport und die Montage von Krantechnik erfolgt ausschließlich aufgrund dieser besonderen Geschäftsbedingungen für Krantechnik sowie der Allgemeinen Instandhaltungs- und Montagebedingungen. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (Kunde) wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn BEUTLHAUSER in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.
- Zur „Krantechnik“ zählen insbesondere Turmdrehkrane wie z.B. Unten- und Obendreherkrane, Raupenkrane, Krane auf Raupenlaufwerken, Aufzüge, Winden, etc. mit entsprechendem Zubehör.
- Grobmontagen und -demontagen sind, falls vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung. Darüberhinausgehende Montageleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen, etc.) werden entsprechend Ziffer 3 gesondert vereinbart und es gelten zusätzlich die Allgemeinen Instandhaltungs- und Montagebedingungen der BEUTLHAUSER-GRUPPE [downloadbar unter: www.beutlhauser.de/intern/agb](http://www.beutlhauser.de/intern/agb)
- BEUTLHAUSER verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Er informiert über relevante Gerätedaten, wie z.B. Rad-, Ketten- und Stützdrücke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen (Bodendrücke) sowie die elektrischen Anschlusswerte insbesondere mittels technischer Datenblätter. BEUTLHAUSER ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt insbesondere z.B. bei extremen Witterungsverhältnissen wie Starkwind und Eisregen, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, BEUTLHAUSER hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist die Haftung - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Beschädigung(en) von Straßensperre(n), Halteverbot(en), etc. durch BEUTLHAUSER haftet dieser ausdrücklich nur für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung.
- Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz, usw., sind von den Parteien zu protokollieren und werden Inhalt des jeweiligen Vertrages.

§2 Antransport und Vorbereitung

- Der Kunde hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Krans und die Zufahrtswege zu Zwecken der Anlieferung ausreichend tragfähig sind, d.h. mit Schwerlastfahrzeugen ungehindert angefahren und frei befahren werden können und ein ausreichend dimensionierter Aktionsradius zur Montage des Krans zur Verfügung steht. Die benötigten Gewichtangaben und Maße sind entsprechend den mitgeteilten Herstellerangaben und den Bedienungsanleitungen des jeweiligen Krantyps inklusive Zubehör zu ermitteln. Weitere Hinweise und Einzelheiten beinhalten die Checkliste „Baustellenvorbereitung bei Untendreherkranen“ und die Checkliste „Baustellenvorbereitung bei Obendreherkranen“ (www.beutlhauser.de/unternehmen/downloads)
- Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und BEUTLHAUSER von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- Sofern BEUTLHAUSER den Antransport der Krantechnik vereinbarungsgemäß vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, verpflichtet er sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für den Transport rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Kunden unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Sofern verkehrslenkende Maßnahmen (Polizeibegleitung, etc.) oder sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbaustanz behördlich verfügt werden, stehen die vereinbarten Nebenleistungen bzw. Verträge zum Antransport unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung und der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte sowie der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen.
- Der Kunde ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung des Antransports und der Aufstellung ergeben können, hat der Kunde unaufgefordert hinzuweisen. Darüber hinaus ist der Kunde auch verantwortlich für die Einholung etwaiger Genehmigungen der Stromnetzbetreiber hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheitsabständen. Alle erforderlichen Angaben und Genehmigungen sind BEUTLHAUSER vor Montage zur Verfügung zu stellen.
- Der Kunde ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und trotz aller zumutbaren Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Scha-

denersatzansprüche entfällt, wenn BEUTLHAUSER die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht beachtet hat.

- BEUTLHAUSER ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Personal und/oder Dritte sofort zu unterbrechen. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendungen nicht, wenn die witterungsbedingten Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengung nicht zu überwinden waren.

§3 Montage und Vorbereitung

- Entsprechend einer gesonderten Vereinbarung übernimmt BEUTLHAUSER gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt auch den Aufbau der Krantechnik (Montage).
- Der Kunde hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. Dies gilt insbesondere auch für erforderliche Aufstellungsgenehmigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Genehmigungen in Zusammenhang mit Anflugzonen von Flugplätzen, Bahngleisen, Stromnetzbetreibern, etc. Der Kunde hat außerdem auf die Lage und das Vorhandensein von Frei- und Oberleitungen, unterirdischen Kabeln, Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen oder anderen nicht erkennbaren Hindernissen, die die Stand- und Betriebssicherheit der Kran- bzw. Hebezeuge am Einsatzort beeinträchtigen könnten, sowie auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung ergeben können, rechtzeitig in Textform hinzuweisen. Angaben und Erklärungen Dritter, derer sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden. Außer im Falle offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist BEUTLHAUSER nicht verpflichtet, die vom Kunden zu machenden Angaben nachzuprüfen oder zu ergänzen.
- Der Kunde hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig vor Auftragsausführung zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten (bauseitige Leistungen). Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass
 - die Standorte (Be- und Entladeorte) und die Einsatzstelle (Kranstandplatz) sowie der für die Montage erforderliche Standplatz für den ggfs. erforderlichen Autokran entsprechend den mitgeteilten Herstellerangaben vorbereitet sind. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des notwendigen Unterbaus (z.B. über die Breitstellung von Lastverteilerplatten) für den Kranstandplatz zur Montage.
 - die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. Kranstandplatz sowie der Zufahrtswege den mitgeteilten auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind und dies BEUTLHAUSER nachzuweisen (Stand sicherheitsnachweis). Dies gilt insbesondere für die entsprechende Verdichtung oder Fundamentierung, die statische Berechnung des Standplatz-Untergrundes und alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten.
 - die Böschungswinkel und Sicherheitsabstände eingehalten werden.
 - ein Stromanschluss (Verteilerschrank) gem. Herstellervorgaben inklusive Stromkabel in der Nähe des Krans (max. 15m Entfernung) bereitgestellt ist.
 - alle benötigten Hilfsmaterialien bereitgestellt sind und alle sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und Justierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind, vorgenommen wurden.
 - die Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art geschützt und gesichert sind und die Montagestelle gereinigt ist.
 - das Verpackungsmaterial nach Montage entsorgt wird.Die Vorbereitungs- und Mitwirkungshandlungen sowie die technischen Hilfeleistungen des Kunden müssen gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunde durchgeführt werden kann. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist BEUTLHAUSER nach Aufforderung und Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunde obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Nur wenn es ausdrücklich vereinbart ist, stellt BEUTLHAUSER darüber hinaus auch notwendiges Hilfs-, Einweis- und sonstiges Personal sowie den ggf. erforderlichen Anschläger auf Kosten des Kunden. Baustellen- oder wetterbedingte Warte- und Standzeiten und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vorbereitungs-, Hinweis- und Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber BEUTLHAUSER für jeden daraus entstehenden Schaden. Weitere Hinweise und Einzelheiten beinhalten die Checklisten „Baustellenvorbereitung bei Untendreherkranen“ und „Baustellenvorbereitung bei Obendreherkranen“ (www.beutlhauser.de/unternehmen/downloads).

§4 Pflichten des Kunden nach Montage und Übergabe

- BEUTLHAUSER nimmt nach der Montage eine Sachkundigenprüfung inklusive Dokumentation vor. Mit der Übergabe des Kran- bzw. Hebezeuges erfolgt auch die Übergabe der Kopie der letzten Sachverständigenprüfung und der Bedienungsanleitung. Das zum Betrieb erforderliche „Krankontrollbuch“ ist unter www.beutlhauser.de/unternehmen/downloads herunterladbar. Weiterhin führt BEUTLHAUSER mit der Übergabe eine krantypbezogene Einweisung des Bedieners vor. Ist der Bediener zur Zeit der vorgesehenen Einweisung nicht vor Ort, wird die Einweisung des Bedieners zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Die dadurch verursachten Mehrkosten trägt der Kunde. Die mangelfreie Abnahme des Krans durch den Kunden ist mit der Übergabe im Anschluss an die Einweisung durch ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll erfolgt.
- Der Kunde ist verpflichtet, das Kran- bzw. Hebezeug jederzeit bestimmungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Der Kunde bzw. sein Kranführer ist

BESONDERE UND ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE FÜR DIE VERMIETUNG VON KRANTECHNIK

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Beutlhauser Holding GmbH, Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH, Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beutlhauser Kommunaltechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH)

daher für die periodische Überprüfung und Kontrolle des Krans zu jeder Zeit verantwortlich. Kranführer müssen einen Befähigungsnachweis nach BGG 921 vorlegen und vom Kunden schriftlich beauftragt werden. Alle Kontroll- sowie Wartungsarbeiten sind entsprechend der Bedienungsanleitung nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen und sorgfältig zu dokumentieren.

- Die tägliche Kontrolle des Krans und des Zubehörs (z.B. Funkfernsteuerungen) ist unbedingt erforderlich und einzuhalten. Weitere Hinweise und Einzelheiten beinhaltet die Checkliste „Allgemeine Anforderungen und Prüfungspflichten bei Turmdrehkränen“ unter www.beutlhauser.de/unternehmen/downloads. Insbesondere sind die wesentlichen Baugruppen (Hubwerk, Bremsen, Laufräder, Seilauwicklung, tragende Kranteile, Lastaufnahmemittel, etc.) mehrmals täglich zu überprüfen. Überlasteinrichtungen dürfen keinesfalls umgangen oder manipuliert werden. Besondere Vorsicht ist auch im Winter vor der täglichen Inbetriebnahme und bei der Außerbetriebnahme erforderlich (siehe Merkblatt „Krane im Winter“).
- Die Windlastgrenzen sind während des Einsatzes zwingend einzuhalten. Bei Arbeitsende sind die vorgeschriebenen Regeln der Außerbetriebnahme einzuhalten und die Windfreistellung des Kranes zu gewährleisten.
- Im Falle eines Defekts oder Schadens ist der Betrieb des Kran- bzw. Hebezeuges sofort einzustellen.

§5 Kosten der Montage, Dienst- und Transportleistungen und vereinbarte Kostenpauschalen

- Grundsätzlich wird nach Zeiteinheiten (Stunden- oder Tagessätzen) abgerechnet. Die Vergütungspflicht beginnt mit der Abfahrt des Hebe- oder Transportfahrzeuges vom Betriebshof von BEUTLHAUSER und endet mit dessen Rückkehr. Sind Stunden- oder Tagessätze vereinbart, gelten diese auch für die An- und Abfahrts- sowie Rüstzeiten. Abgerechnet wird bei Stundensätzen je angefangene halbe Stunde, bei Abrechnung nach Tagessätzen je angefangenem Arbeitstag. Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden gesondert berechnet.
- Ebenfalls regelmäßig gesondert berechnet und in keiner Pauschale enthalten sind folgende Kosten:
 - Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen, sowie Polizeibegleitgebühren oder Kosten für firmeneigene Transportsicherung und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen.
 - Kosten für die Entfernung von im Baustellen- oder Zufahrtbereich verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen sowie die hieraus entstehenden Wartezeiten.
 - Kosten eines Montageabbruchs aufgrund behördlicher Anordnung, z. B. wegen Lärm oder anderer Emissionen.
 - Kosten eines Montageabbruchs und/oder Kranrückbaus einschließlich eventueller Kosten Dritter für Bergung/Absicherung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Statik, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes, fehlender oder mangelhaft ausgeführter Fundamentierung.
 - Baustellenbedingte Wartezeiten (z.B. durch fehlenden Stromanschluss, nicht vorbereitete Zufahrt, nicht vorbereiteten Kranstandplatz bzw. Lagerplatz, fehlende Genehmigung für Kranstandplatz, bei

Montage auch: fehlendes Prüfgewicht für Lasteinstellung, Fehlen des Kranführers zu Einweisung und Übergabe).

- Wetterbedingte Wartezeiten/Standzeiten (z.B. Abbruch oder Wartezeit wegen Wind, Schnee, Eisregen)
 - Wartezeiten auf Transportfahrzeug(e) oder Autokran(e) oder Montagepersonal, sofern diese Leistungen durch den Kunden selbst oder von Dritten ausgeführt wurden.
- Vereinbarte Kostenpauschalen:
 - Montage- und/oder Demontagepauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: Montagepersonal, Auslösen, Übernachtungen, An- und Abfahrten, Fahrt-km, typspezifisches Werkzeug, Waage für Lasteinstellungen, Schrauber-Einsatz bei Obendrehern, sämtliche Einstellungen mit Prüfprotokollen, Einweisung des Kranführers.
 - Transportpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: An- und Abfahrt der Transportfahrzeug(e) für den Antransport bzw. Rücktransport des Fahrwerkes bei Untendrehern sowie den Krantransport und Ballasttransport, 15 Minuten Rangierarbeiten.
 - Autokranpauschalen beinhalten, sofern nicht anders vereinbart: An- und Abfahrt(en) Autokran(e) inkl. An/Abtransport des Zusatzballastes, den Einsatz Autokran(e) für Montage und/oder Demontage inkl. Be-/Entladen von Transportfahrzeugen. Soweit erforderlich und vereinbart werden Sondernutzungsgebühren für Standplatz Autokran(e) nach Beleg, Genehmigung(en), Straßensperre(n) und Beschilderung(en) nach Aufwand/Beleg berechnet.

§6 Kranmontagen – Stornierung, Verschiebung und Kosten

- Sofern der Kunde einen Montageauftrag, gleichgültig aus welchen Gründen, verschiebt oder storniert, gelten die nachfolgenden Regelungen. Die Verschiebung bzw. Stornierung muss in Textform an BEUTLHAUSER erfolgen. Erfolgt die Verschiebung bzw. Stornierung
- mindestens 3 Tage (72 Stunden) vor dem geplanten und bestätigten Montagetermin, berechnet BEUTLHAUSER Stornierungskosten in Höhe von 25 % des Auftragswertes (vereinbarte Montagekosten ggfs. auch Fremdleistungen zzgl. Transportkosten).
- bei Stornierung des Mietvertrages bis zu 24 Stunden vor Montagebeginn, d.h. bis 12.00 Uhr des Vortages, berechnet BEUTLHAUSER Stornierungskosten in Höhe von 50 % des Auftragswertes.
- bei Stornierung des Mietvertrages ab 24 Stunden vor Montagebeginn, d.h. ab 12.00 Uhr des Vortages, berechnet BEUTLHAUSER Stornierungskosten in Höhe von 100 % des Auftragswertes.
- Für jede Stornierung wird zusätzlich eine Stornierungsgebühr von 30 € berechnet.

Es steht dem Kunden jederzeit frei nachzuweisen, dass BEUTLHAUSER ein Schaden in nur geringerem Umfang entstanden ist.